



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

Änderungen vorgesehen für den 1. Januar 2014

Kommentar zu den Änderungen

Bern, August 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Motion 12.3609. Solidaritätsprinzip der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht strapazieren	3
1.2	Anpassung von Artikel 64 Absatz 7 KVG	3
2	Die Revision im Überblick	5
2.1	Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende (Streichung von Art. 2 Abs. 4bis KVV)	5
2.2	Kostenbeteiligung bei Mutterschaft (Art. 104 Abs. 2 Bst. c und 105 KVV)	5
3	Erläuterungen zu den einzelnen KVV-Bestimmungen	5
3.1	Art. 2 Abs. 4bis Streichung	5
3.2	Art. 104 Absatz 2 Buchstabe c	6
3.3	Art. 105 Kostenbeteiligung bei Mutterschaft (neu)	6
4	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	6

1 Ausgangslage

Mit dieser Verordnungsänderung sollen zwei Aufträge des Parlamentes umgesetzt werden, einerseits die Motion 12.3609 und andererseits die Anpassung des Artikel 64 Absatz 7 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10).

1.1 Motion 12.3609. Solidaritätsprinzip der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht strapazieren

Am 15. Juni 2012 reichte Nationalrat Darbellay die Motion "Solidaritätsprinzip der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht strapazieren" (12.3609) ein. Darin wird der Bundesrat beauftragt, Artikel 2 Absatz 4bis der KVV zu streichen. Dozierende und Forschende, die sich im Rahmen einer bezahlten Lehr- und Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten, sind ohne Ausnahmen der Versicherungspflicht des KVG zu unterstellen.

Am 14. September 2012 beantragte der Bundesrat die Annahme der Motion. Zur Begründung führte er an, die Versicherungspflicht bezwecke, die Solidarität unter allen in der Schweiz wohnhaften Personen im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu stärken. Die Befreiungen seien deshalb auf ein Minimum zu beschränken. Am 28. September 2012 wurde die Motion vom Nationalrat und am 18. März 2013 vom Ständerat angenommen.

Vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Mai 2002 konnten Personen, die sich im Rahmen von nationalen oder internationalen Mobilitäts-, Vermittlungs- oder Austauschprogrammen für Dozentinnen und Dozenten sowie Forscherinnen und Forscher in der Schweiz aufhielten, auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen werden (Art. 2 Abs. 4 in der Fassung vom 25. November 1996, AS 1996 3139). Auf den 1. Juni 2002 wurde diese Bestimmung gelockert, indem nicht mehr verlangt wurde, dass sich die Personen im Rahmen eines Programms in der Schweiz aufhielten (Art. 2 Abs. 4bis in der geltenden Fassung). Diese Änderung wurde vorgenommen, weil der Aufenthalt von ausländischen Dozentinnen und Dozenten und Forscherinnen und Forschern nicht erschwert oder sogar verhindert werden sollte. Die Mobilität dieser Personengruppe sollte ungehindert möglich sein.

Die Bundesverwaltung legt die geltende Bestimmung so aus, dass sich nur Dozentinnen und Dozenten, die an einer Hochschule unterrichten, und Forscherinnen und Forscher, die ihre Forschungstätigkeit an einer Hochschule ausüben, befreien lassen können. Die Erfahrung und die Entwicklung der letzten Jahre zeigen, dass in der Praxis diese Bestimmung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich grosszügiger angewendet wird, indem sich z. B. auch ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Industrie tätig sind, befreien lassen können.

Bei Dozentinnen und Dozenten sowie Forscherinnen und Forschern handelt es sich um gut bis sehr gut verdienende Personen. Es gibt keinen sachlichen Grund, sie gegenüber den übrigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich nicht befreien lassen können, zu bevorzugen. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass sich Dozentinnen und Dozenten sowie Forscherinnen und Forscher nicht wegen der obligatorischen Krankenversicherung davon abhalten lassen werden, in die Schweiz zu kommen, um hier zu arbeiten. Deshalb soll dem Solidaritätsprinzip in der sozialen Krankenversicherung vermehrt Nachachtung geschenkt und diese Personengruppe nicht mehr befreit werden.

Mit dieser Revision wird die Motion 12.3609 umgesetzt und Artikel 2 Absatz 4bis KVV ersatzlos gestrichen.

1.2 Anpassung von Artikel 64 Absatz 7 KVG

Gemäss Artikel 64 Absatz 7 KVG darf der Versicherer auf den Leistungen bei Mutterschaft keine Kostenbeteiligung erheben. Nach konstanter Rechtsprechung entfällt jedoch die Kostenbeteiligung nur bei einer normal verlaufenden Schwangerschaft. Prophylaktische Interventionen bei Risikoschwangerschaften und Behandlungen von Schwangerschafts-

komplifikationen gelten gemäss konstanter Rechtsprechung als Krankheit und unterliegen der Kostenbeteiligung.

Bereits am 6. Oktober 2005 forderten vier gleichlautende Motionen der Nationalrätinnen Galladé, Häberli-Koller und Teuscher sowie des Ständerats Gutzwiller (05.3589 bis 05.3592) den Bundesrat auf, eine Änderung von Artikel 64 Absatz 7 KVG vorzuschlagen, damit der Versicherer auf allen Leistungen bei Mutterschaft keine Kostenbeteiligung mehr erheben dürfe. Am 9. Dezember 2005 beantragte der Bundesrat die Annahme dieser Motionen. Die Motion Gutzwiller wurde am 24. März 2006 vom Nationalrat und am 20. September 2006 vom Ständerat angenommen. Am 19. März 2007 wurden die übrigen drei Motionen vom Nationalrat und am 2. Oktober 2007 vom Ständerat angenommen.

In einem Bericht vom 11. August 2008 schlug die Verwaltung eine Präzisierung von Artikel 64 Absatz 7 KVG mit zwei Varianten vor. Die SGK-NR nahm diese Vorschläge in die Detailberatung zur Managed Care-Vorlage (04.062) auf und entschied sich am 26. März 2010 für eine Variante. Sie erachtete die Abgrenzung zwischen Leistungen, welche mit der Mutterschaft zusammenhängen und anderen, die nicht mit der Mutterschaft zusammenhängen, als nicht praktikabel und problematisch. Deshalb schlug sie vor, die allgemeinen Leistungen bei Krankheit ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft von der Kostenbeteiligung auszunehmen. Am 16. Juni 2010 beschloss der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission zu folgen. Am 15. Dezember 2010 stimmte auch der Ständerat der vom Nationalrat vorgeschlagenen Änderung von Artikel 64 Absatz 7 KVG zu. Am 30. September 2011 wurde die Managed Care-Vorlage von beiden Räten angenommen. Am 17. Juni 2012 wurde die Vorlage jedoch von der Mehrheit der Stimmberechtigten abgelehnt.

Das unbestrittene Anliegen der Befreiung aller Mutterschaftsleistungen von der Kostenbeteiligung wurde anschliessend mit drei parlamentarischen Initiativen wieder aufgenommen. Der parlamentarischen Initiative von Ständerätin Maury Pasquier "Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Gleichbehandlung" (11.494) vom 21. Dezember 2011 folgten am 14. Juni 2012 diejenigen von Nationalrätin Galladé (12.448) und Ständerat Gutzwiller (12.449). Am 23. August 2012 beschloss die SGK-S der Initiative von Ständerätin Maury Pasquier Folge zu geben. Am 2. November 2012 stimmte die SGK-NR diesem Entscheid zu. In der Folge erarbeitet die Kommission einen Bericht (BBI 2013 2459), der am 11. Februar 2013 verabschiedet wurde. Der Bundesrat schloss sich am 8. März 2013 in seiner Stellungnahme dem Vorschlag der SGK-SR an (BBI 2013 2469). Am 21. Juni 2013 stimmten beide Räte der Änderung von Artikel 64 Absatz 7 KVG und damit der seit Jahren angestrebten Präzisierung von Artikel 64 Absatz 7 KVG zu (BBI 2013 4731). Damit werden die Frauen, die während ihrer Schwangerschaft Komplikationen erleiden, den Frauen, deren Schwangerschaft normal verläuft, bezüglich Kostenbeteiligung gleichgestellt.

Gemäss dem geänderten Artikel 64 Absatz 7 KVG darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben für Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2 KVG (Mutterschaft) sowie nach den Artikeln 25 (allgemeine Leistungen bei Krankheit) und 25a KVG (Pflegeleistungen bei Krankheit), die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden. Um Abgrenzungsfragen zu vermeiden, werden im erwähnten Zeitraum alle Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a KVG von der Kostenbeteiligung befreit. Leistungen, die in diesem Zeitraum zum Beispiel wegen einer Grippe bezogen werden, sind damit auch von der Kostenbeteiligung befreit.

Zur Umsetzung der neuen Regelung sind Anpassungen der KVV sowie Übergangsbestimmungen nötig.

2 Die Revision im Überblick

2.1 Versicherungspflicht für Dozierende und Forschende (Streichung von Art. 2 Abs. 4bis KVV)

Gemäss Artikel 2 Absatz 4bis KVV können sich Dozenten und Dozentinnen sowie Forscher und Forscherinnen, die sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Bestimmung wird in Umsetzung der Motion Darbellay ersatzlos gestrichen. Das hat zur Folge, dass künftig ausländische Dozierende und Forschende und die sie begleitenden Familienangehörigen die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz abschliessen müssen. Die im Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vorgesehenen Koordinationsbestimmungen zur sozialen Sicherheit bleiben vorbehalten.

2.2 Kostenbeteiligung bei Mutterschaft (Art. 104 Abs. 2 Bst. c und 105 KVV)

Die Befreiung aller Mutterschaftsleistungen von der Kostenbeteiligung gemäss dem geänderten Artikel 64 Absatz 7 KVG (siehe oben Ziff. 1.2) wirkt sich auch auf die Erhebung des Beitrags an den Kosten des Spitalaufenthaltes gemäss Artikel 104 KVV aus. Die Befreiung vom Spitalbeitrag gemäss Absatz 2 Buchstabe c nimmt neu auf den geänderten Artikel 64 Absatz 7 KVG Bezug.

Die Ausführungsbestimmungen zum geänderten Artikel 64 Absatz 7 KVG werden in einem neuen Artikel geregelt. Sie definieren den Beginn und das Ende des Zeitraums, in welchem keine Kostenbeteiligung auf den Leistungen erhoben werden darf (Beginn der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Niederkunft ab dem Tag nach der Niederkunft gerechnet).

Ein separater Artikel ist angebracht, da auch für die Absätze 5 (Art. 104 KVV) und 6 (Art. 105 KVV) von Artikel 64 KVG eigene Artikel geschaffen wurden. Da der neue Artikel den Absatz 7 ausführt, muss er nach Artikel 105 KVV stehen. Weil aber bereits ein Artikel 105a besteht, wird der bisherige Artikel 105 zu 104a umnummeriert und der neue Artikel mit 105 bezeichnet.

3 Erläuterungen zu den einzelnen KVV-Bestimmungen

3.1 Art. 2 Abs. 4bis Streichung

Diese Bestimmung wird in Umsetzung der Motion Darbellay gestrichen. Das hat zur Folge, dass sich Dozierende und Forschende sowie die sie begleitenden Familienangehörigen nicht mehr gestützt auf diese Bestimmung bis maximal sechs Jahren von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien können. Sie müssen eine KVG-Versicherung abschliessen.

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können auch Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Stagiaires, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (Art. 2 Abs. 4 KVV).

Ausländischen Doktorierenden und Postdoktoranden sind einerseits Studierende und andererseits vielfach Dozierende und Forschende, die einen Lohn beziehen. Es ist den Kantonen überlassen, festzulegen, wann ein Doktorierender bzw. ein Postdoktorand, der einen Lohn bezieht, nicht von der Versicherungspflicht befreit werden kann.

3.2 Art. 104 Absatz 2 Buchstabe c

Artikel 104 KVV regelt den Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts.

Gestützt auf die Änderung des Artikels 64 Absatz 7 KVG muss der Buchstabe c dieses Absatzes angepasst werden. Neu verweist er auf den Artikel 64 Absatz 7 des Gesetzes.

3.3 Art. 105 Kostenbeteiligung bei Mutterschaft (neu)

- **Absatz 1:** Der geänderte Artikel 64 Absatz 7 KVG knüpft an den Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangere bezüglich Ihrer Schwangerschaft betreut, bestimmen den Zeitpunkt und geben ihn auf der Rechnung an.

- **Absatz 2:** Auch Frauen, die eine Fehl- oder Totgeburt nach der 13. Schwangerschaftswoche erleiden, sollen auf den dabei erbrachten Leistungen keine Kostenbeteiligung mehr bezahlen müssen. Strafflose Schwangerschaftsabbrüche nach Artikel 30 KVG sind aufgrund der gesetzlichen Regelung von Artikel 64 Absatz 7 KVG weiterhin nicht befreit.

- **Absatz 3:** Hier wird präzisiert, dass die Frist von acht Wochen ab dem Tag nach der Niederkunft berechnet werden soll. Dies bedeutet nicht, dass der Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG zwischen der Geburt und dem Beginn dieser Frist nicht anwendbar sein soll. Der Begriff "bis acht Wochen nach der Niederkunft" ist dahingehend zu verstehen, dass er auch die Stunden von der Geburt bis zum Beginn der Frist von acht Wochen erfasst.

4 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- **Absatz 1:** Die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 4bis ausgesprochenen Befreiungen bleiben während höchstens sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung gültig. Diese Übergangsfrist ist nötig, damit die zuständigen kantonalen Stellen die betroffenen Personen über die Versicherungspflicht informieren und allfällige andere Befreiungsgründe prüfen können, und damit die betroffenen Personen ohne Zeitdruck bei einem KVG-Versicherer ihrer Wahl die obligatorische Krankenpflegeversicherung und allenfalls Zusatzversicherungen abschliessen können. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeit der Befreiung müssen sich die Betroffenen bei einem KVG-Versicherer versichern, es sei denn, ein anderer Befreiungsgrund liege vor.

- **Absatz 2:** Artikel 64 Absatz 7 des KVG soll auf alle Leistungen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung erbracht werden, Anwendung finden. In Anlehnung an Artikel 103 Absatz 3 KVV (Behandlungsdatum als massgebendes Datum für die Erhebung der Franchise und des Selbstbehaltes) soll für die Nichterhebung der Kostenbeteiligung bei Mutterschaftsleistungen auch das Behandlungsdatum massgebend sein.

- **Inkrafttreten:** Diese Verordnungsänderungen sollen zusammen mit der Änderung von Artikel 64 Absatz 7 KVG auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.